

„Gemeinschaft, die sich lohnt...“

Pferde im Straßenverkehr

Reiter und Pferde können heutzutage meist den Kontakt mit dem Straßenverkehr nicht vermeiden. Ob auf dem Weg ins Gelände, zur Reithalle oder zur Weide, vielerorts muss man entlang einer Straße reiten oder diese überqueren.

Daher sollte man sein Pferd frühzeitig an den Straßenverkehr gewöhnen und nicht ausschließlich Feld- oder Waldwege nutzen oder etwa nur in der Halle reiten. Idealerweise wählt man anfangs z. B. Feldwege in der Nähe von befahrenen Straßen, um eine Ausweichmöglichkeit zu haben, wenn man unvermittelt einem lautstarken Motorrad oder Lkw begegnet. Auch Weiden, von denen eine gut frequentierte Straße zu sehen und zu hören ist, können bei der Gewöhnung hilfreich sein.

Pferd und Reiter sind laut Straßenverkehrsordnung Verkehrsteilnehmer wie alle anderen auch. Daher sollte man einige „Spielregeln“ beachten, wenn man sich mit seinem Pferd im Straßenverkehr bewegt. Pferde sind im Straßenverkehr von einer geeigneten und sachkundigen Person zu führen, die jederzeit in der Lage ist, auf das Tier in ausreichender Form einwirken zu können. Führen bedeutet in diesem Fall das Führen, das Reiten oder das Fahren des Pferdes. Dazu gehört auch die richtige Ausrüstung zu benutzen, also z. B. beim Reiten ein gesatteltes und getrenntes Pferd. Das Führen eines Pferdes im Straßenverkehr vom Fahrrad oder einem anderen Verkehrsmittel aus gilt nicht als sachgerecht und ist damit zu unterlassen. Reiter und Pferd gelten auf der Straße

als „langsames Fahrzeug“, d. h., man muss die Straße benutzen, nicht den Bürgersteig, Fahrrad- oder Fußweg; man muss die rechte Fahrbahn so weit wie möglich rechts benutzen oder wenn vorhanden, den Standstreifen rechts von der Fahrbahnbegrenzungslinie. Während der Dämmerung und Dunkelheit muss man für eine ausreichende Beleuchtung bzw. Erkennbarkeit von Reiter und Pferd sorgen. Vorgeschrieben ist mindestens eine nach vorne und hinten gut sichtbare Leuchte mit weißen oder gelbem Licht, oder weißem Licht nach vorne und rotem nach hinten. Die reflektierenden Gamaschen für die Pferdebeine und die Reflektoren an den Jacken sind nicht ausreichend, jedoch als zusätzliche Sicherheit sehr zu empfehlen.

Grundsätzlich gilt, dass ein Reiter sich in der heutigen Zeit, in der die meisten Menschen kein Wissen über tiertypische Eigenschaften und Verhaltensweisen mehr haben, nicht darauf verlassen darf, dass andere Verkehrsteilnehmer sich entsprechend rücksichtsvoll verhalten.

Unfälle mit Pferden im Straßenverkehr sind leider sehr häufig. Meistens jedoch sind die beteiligten Pferde reiterlos, sei es, dass sie sich zuvor ihres Reiters entledigt haben, sprich der Reiter heruntergefallen ist, oder das Pferd aus der Weide oder dem Stall ausgebrochen ist. Aus der gesetzlichen Gefährdungshaftung ergibt sich, dass der Tierhalter für alle Schäden haftbar ist, unabhängig von der Schuldfrage. Das heißt z. B., auch

wenn ein Dritter die Weide widerrechtlich geöffnet und die Pferde herausgelassen hat ist der Tierhalter haftbar.

So hat das Oberlandesgericht Koblenz (Az.: 12 U 559/93) entschieden, dass ein von der Weide entlaufenes Pferd, das völlig verkehrswidrig auf die Straße läuft, dort einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug verursacht und hierbei getötet wird, diesen Verkehrsunfall alleine verschuldet hat. Den Kraftfahrzeugführer trifft in einem solchen Fall regelmäßig kein Verschulden.

Das bedeutet, der Pferdehalter muss für seinen eigenen und den fremden Schaden selbst aufkommen. Hier wird deutlich, wie wichtig eine Tierhalterhaftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz ist. Bei Verkehrsunfällen können leicht große Summen an Schadenersatz, Schmerzensgeld, Renten usw. zusammenkommen. Für Ihr Auto haben alle eine Haftpflichtversicherung – und für Ihr Pferd?

Umfassende Informationen erhalten Sie in Volks- und Raiffeisenbanken, bei den R+V Außendienstmitarbeitern und den R+V Agenturen.

Sie finden uns auch im Internet unter www.ruv.de.